

Urbane Logistik Hannover: Emissionsfreie Belieferung in Kooperation

logistra.de/news/nfz-fuhrpark-lagerlogistik-intralogistik-urbane-logistik-hannover-emissionsfreiebelieferung-kooperation-16298.html

Citylogistik

Die Initiative Urbane Logistik Hannover startet das erste, lokal emissionsfreie Pilotprojekt im Stadtteil Linden-Nord. Beteiligt sind die größeren Player UPS, DHL, Hermes und DPD, aber auch die lokale Citipost.



Große Koalition: Stadtbaurat Uwe Bodemann mit Tim Gerstenberger, Projektleiter Urbane Logistik sowie mit Vertretern der Partnerunternehmen DHL, dpd, Hermes, ups, Citipost, Volkswagen Nutzfahrzeuge beim Start des Projekts in Hannover-Linden. | Foto: obs/Landeshauptstadt Hannover

Werbung

Werbung

19.07.2019

Johannes Reichel

1/5

(erschienen bei LOGISTIK HEUTE von Melanie Endres)

Im Rahmen der im September 2017 gestarteten "Initiative Urbane Logistik" hat die Landeshauptstadt Hannover (LHH) zusammen mit Vertretern der KEP-Branche ein Pilotprojekt zur innovativen Paketbelieferung im Stadtteil Linden-Nord gestartet. Zusammen mit den Partnern DHL Group, DPD Deutschland, Hermes Germany, UPS und Citipost, sollen innovative Zustellformen auf einer gemeinsamen Basis, frei von öffentlichen Förderungen, lokal und emissionsfrei im Praxiseinsatz getestet werden, teilten die Initiatoren mit. Das Vorhaben sei für weitere Partner der Logistik aufgeschlossen, heißt es weiter.

"Dieses Pilotprojekt ist ein weiterer Schritt der Initiative Urbane Logistik Hannover in Richtung der Zielsetzung der EU, eine weitestgehend CO2-freie urbane Logistik bis zum Jahr 2030 zu erreichen", erklärte LHH-Stadtbaudirektor Uwe Bodemann.

Schlüsselement: Schaffung von Stellflächen für Lieferverkehr

Im Rahmen des Pilotprojekts werden neben dem Einsatz von Elektrofahrzeugen und E-Lastenfahrrädern auch strategisch sinnvolle Logistikpunkte geschaffen. An diesen Stellen sollen die Flächen dann an Werktagen von neun bis 17 Uhr für den Lieferverkehr reserviert sein. In den Abend- und Nachtstunden sowie morgens (17 bis neun Uhr) und an Sonntagen ganztägig sollen diese Flächen den Anwohnern ganztägig zum Parken zur Verfügung stehen.

„Wir freuen uns sehr darüber, dass die Stadt Hannover dringend notwendige Flächen für eine nachhaltigere Versorgung der Innenstadt bereitstellt. Für DPD war das der entscheidende Impuls, um nun auch in Hannover vollständig elektrisch angetriebene Zustellfahrzeuge einzusetzen“, so Andreas Glüsenkamp, Leiter der Region Lehrte bei der DPD Deutschland GmbH.

Mit der Maßnahme soll das Halten in zweiter Reihe, insbesondere an Hauptverkehrsstraßen, sowie das Parken an Knotenpunkten und auf Nebenanlagen verhindert werden, heißt es in der Pressemitteilung. Dadurch sollen zudem die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss verbessert werden. Das Pilotprojekt soll außerdem, so die Meldung, ein Bewusstsein bei den Bürgern für die Anforderungen und Flächenbedarfe der urbanen Logistik schaffen.

Wissenschaftliche Begleitung

Laut Mitteilung ist die Erprobung ein Prozess, in dem mit einer stetigen Nachjustierung gerechnet wird. Um gemeinsam bestmöglich aus dem Projekt zu lernen, werde das Vorhaben von der Hochschule Hannover, der Leibniz Universität Hannover sowie der Technischen Universität Braunschweig begleitet.

"Batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge und der Einsatz der Mikromobilität können wirkungsvoll zur Reduzierung von Emissionen sowie der Verkehrsbelastung durch den Lieferverkehr in den Städten beitragen", erklärte Rüdiger Prang, Projektleiter Urbane Logistik bei Volkswagen Nutzfahrzeuge.

Der Anbieter stellt mit dem e-Crafter und dem jüngst präsentierten Cargo e-Bike einigen Partnern der Paket-, Express- und Kurierlogistik lokal emissionsfreie Fahrzeuge zu Verfügung. Ihren Ursprung hat die Initiative Urbane Logistik Hannover im Stadtdialog "Mein Hannover 2030", in dem der Handlungsbedarf für die Zukunft insbesondere des städtischen Lieferverkehrs deutlich adressiert wurde.

[Jetzt für den BEST OF mobility-Award abstimmen und wertvolle Preise gewinnen »](#)



[CO2-Emission: Ikea, Nestlé und Siemens fordern sauberere Lkw](#)

Aufruf zur Antragstellung vom 26.07.2019

gemäß der

Förderrichtlinie Städtische Logistik des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 05.07.2019

1 Allgemeine Hinweise

Die in der Förderrichtlinie Städtische Logistik vom 05.07.2019 ([Link zur Förderrichtlinie](#)) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen der Richtlinie werden durch diesen Aufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Die Mittelausstattung der Förderrichtlinie beträgt nach derzeitiger Finanzplanung bis Ende 2021 insgesamt rund 10 Mio. Euro.

2 Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderrichtlinie Städtische Logistik liegen in den folgenden Themenbereichen:

- a) Erstellung städtischer Logistikkonzepte
- b) Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik
- c) Umsetzung und Evaluierung konkreter Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik

Eine Aufzählung konkreter zuwendungsfähiger Ausgaben finden Sie in Nummer 2 ([Link zur Förderrichtlinie](#)) der Förderrichtlinie.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind deutsche Kommunen und – im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen – Landkreise (einzelne oder im Verbund). Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen; dies gilt auch für Unternehmen der Kommunen und Landkreise.

4 Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2 der Förderrichtlinie können ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs gestellt werden und müssen bis spätestens zum 31.12.2019 rechtsverbindlich unterschrieben bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein (vgl. Antragsverfahren nach Nummer 6 des Förderaufrufs). Die eingehenden Anträge werden entsprechend der nachfolgend dargestellten Einreichungsstichtage in Tranchen bearbeitet:

- Antragseinreichung bis zum 31.08.2019 (Tranche 1)
- Antragseinreichung bis zum 31.10.2019 (Tranche 2)
- Antragseinreichung bis zum 31.12.2019 (Tranche 3)

Es werden jeweils nur vollständige und rechtsverbindlich unterschriebene Anträge berücksichtigt. Sofern für einen Antrag wesentliche Angaben und/oder Unterlagen fehlen, wird dieser erst in der nächsten Bearbeitungstranche berücksichtigt.

5 Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Höhe der Förderung ist in Nummer 5 der Förderrichtlinie Städtische Logistik geregelt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Förderkriterien werden in Nummer 4 und Nummer 5 ([Link zur Förderrichtlinie](#)) der Förderrichtlinie benannt.

Die Vorhaben, die im Rahmen dieses Aufrufs gefördert werden, sollten bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein.

6 Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde nach dieser Förderrichtlinie ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV). Alle Infos zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der BAV:

https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/94_Staedtische_Logistik/Staedtische_Logistik_node.html

Zur Erstellung förmlicher Förderanträge ist das elektronische Formularsystem „easy-Online“ zu verwenden: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Alle im Antrag angegebenen Ausgaben müssen bei Antragstellung durch Kostenvoranschläge belegt werden. Kostenvoranschläge sind im pdf-Format als Anlage zum Antrag im easy-Online-Portal hochzuladen.

Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen die vollständigen Anträge innerhalb der jeweiligen Antragsfrist rechtsverbindlich unterschrieben schriftlich bei der BAV eingehen:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Stichwort „Städtische Logistik“
Schloßplatz 9
26603 Aurich

**Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Förderrichtlinie
„Städtische Logistik“**

Vom 5. Juli 2019

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Der Bund unterstützt die Landkreise und Kommunen dabei, optimale Rahmenbedingungen für eine effiziente und nachhaltige städtische Logistik zu schaffen.

1.2 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsgesetz (BHO) sowie nach den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich der städtischen Logistik (Zuwendungszweck). Förderziel ist es, die durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschaadstoffemissionen (NO_x), Treibhausgasemissionen (CO₂), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen zu reduzieren und/oder den Verkehrsfluss zu verbessern, indem u. a. die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher verbessert werden.

1.3 Sofern einzelne Fördermaßnahmen Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, ist insoweit weitere Rechtsgrundlage dieser Richtlinie der Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Bei Erfüllung der darin aufgeführten Voraussetzungen ist die Förderung im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV freigestellt.

1.4 Als städtische Logistik im Sinne dieser Richtlinie gelten Quell- oder Zielverkehre in Städten mit dem Hauptzweck des gewerblichen Transports von Gütern, Waren, Material oder Ähnlichem. Bewegliche Transportmittel, wie Fahrzeuge, Fahrgeräte oder Anhänger und deren Zubehör werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssittel. Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Förderrichtlinie zuwendungsfähig sind folgende, voneinander unabhängig geförderte, Maßnahmen:

2.1 Die Erstellung städtischer Logistikkonzepte – unter Berücksichtigung aller geeigneten Verkehrsträger –, durch deren Umsetzung ein Beitrag zur Erreichung des Förderziels (vgl. Nummer 1.2) geleistet wird. Die Konzepte müssen belastbare Aussagen zur Umweltentlastung, zur Wirtschaftlichkeit, zur technischen Eignung und Flächeneffizienz der vorgesehenen Maßnahmen, zu Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit sowie einen konkreten Umsetzungsplan enthalten. In die Erstellung der Konzepte sollen die relevanten Akteure (z. B. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, lokale Interessenvertretungen) einbezogen werden. Im Sinne des Zuwendungszwecks sind folgende Ausgaben für die Erstellung städtischer Logistikkonzepte in angemessenem Umfang förderfähig:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten, die die Kommunen und Landkreise bei der inhaltlichen Ausarbeitung ihres Konzepts unterstützen.

4.3.3 Die Kommune bzw. der Landkreis muss die Nutzung der geförderten Infrastrukturen interessierten Unternehmen zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen ermöglichen. Das gegebenenfalls für die Nutzung von den Kommunen bzw. den Landkreisen in Rechnung gestellte Entgelt muss dem Marktpreis entsprechen und darf die laufenden Betriebskosten nicht übersteigen.

4.3.4 Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass die geförderten Infrastrukturen wie folgt betriebsbereit vorgehalten werden:

- bei einem Fördersatz von bis zu 60 Prozent mindestens für die Dauer von drei Jahren,
- bei einem Fördersatz von bis zu 70 Prozent mindestens für die Dauer von vier Jahren,
- bei einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

Werden die geförderten Infrastrukturen vor Ablauf des jeweiligen Vorhaltezeitraums stillgelegt, zweckentfremdet oder nicht betriebsbereit vorgehalten, so ist der Zuwendungsempfänger gemäß ANBest-Gk 8.1 ganz oder teilweise zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung einschließlich Verzinsung verpflichtet.

4.3.5 Für alle Fördertatbestände gilt, dass Aufträge an Dritte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen müssen. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen und Landkreise.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Es erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben nach Nummer 2 zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2.